



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir die Einhaltung der aktuellen Stoffrestriktionen auf Basis der folgenden Richtlinien und Verordnungen.

- **REACH** (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals, **(EG) Nr. 1907/2006**)

Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 REACH erfüllen und/oder im [Anhang XIV der aktuellen Kandidatenliste von REACH \(SVHC-Stoffe\)](#) aufgeführt sind.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der REACH und bestätigen, dass wir **keine** SVHC Stoffe (>0,1 Massenprozent) in unseren an Sie gelieferten Produkte verwenden.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der REACH und bestätigen, dass Stoffe der SVHC-Liste in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind. Die Stoffe werden in einer gesonderten Liste artikelbezogen angegeben.

**SCIP-Meldung** (Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products))

Seit dem 05. Januar 2021 muss eine verpflichtende Meldung von Artikeln mit besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC-Stoffe) (>0,1 Massenprozent) in Erzeugnissen in eine EU-Datenbank der europäischen Chemikalienagentur ECHA erfolgen.

Bei getätigten Einträgen in die [SCIP-Datenbank](#), werden wir die Neugart GmbH über die SCIP-Nummer informieren.

- **RoHS II** (Restriction of Hazardous Substances, Richtlinie [2011/65/EU](#) in der jeweils aktuellen Ausgabe einschließlich aller delegierten Richtlinien (Ergänzungen), wie [2015/863/EU](#). **RoHS-Ausnahmen** nach Anhang III)

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der RoHS und bestätigen, dass wir **keine** Ausnahmen nutzen.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der RoHS und bestätigen, dass Stoffe (Ausnahmen) in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind. Die Stoffe werden in einer gesonderten Liste artikelbezogen angegeben.

- **POP-Verordnung** (Persistent Organic Pollution, EU 2019/1021)

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der POP-Verordnung und bestätigen, dass **keine** Stoffe der aktuellen „POP-Liste“ in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der POP-Verordnung und bestätigen, dass Stoffe der aktuellen „POP-Liste“ in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind. Die Stoffe werden in einer gesonderten Liste artikelbezogen angegeben.

- **TSCA** (Toxic Substances Control Act, US-Gesetz) inklusive [TSCA Section 6h](#)

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der TSCA inklusive der Erweiterung TSCA-Section 6h und bestätigen, dass **keine** verbotenen Stoffe in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der TSCA inklusive der Erweiterung TSCA-Section 6h und bestätigen, dass Stoffe der TSCA in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind. Die Stoffe werden in einer gesonderten Liste artikelbezogen angegeben.

- **CFMI-Verordnung** (Konfliktminerale, (EU) 2017/821)

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der CFMI-Verordnung und bestätigen, dass **keine** Konfliktminerale in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind.

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der CFMI-Verordnung und bestätigen, dass Konfliktminerale in unseren Produkten, die wir an Neugart verkaufen, beinhaltet sind. Die Konfliktminerale werden in einer gesonderten Liste artikelbezogen angegeben.

Bemerkung / Ergänzung:

Lieferantenname:

Lieferantennummer:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

## LIEFERANTENERKLÄRUNG

ZUR EINHALTUNG DER MATERIAL COMPLIANCE



Die Einhaltung der Material-Compliance-Regularien aller von Ihnen bezogenen Produkten wird zu jeder Zeit vorausgesetzt und wird darüber hinaus in regelmäßigen Abständen durch die Neugart GmbH abgefragt. Ergeben sich in der Zwischenzeit der jeweiligen Abfragen Änderungen an bestehenden Produkten oder fragt die Neugart GmbH neue Produkte an, bitten wir Sie hiermit zu bestätigen, dass die Einhaltung der Material-Compliance-Anforderungen permanent geprüft und erfüllt werden.

Sobald sich restriktive Stoffe (z.B. [SVHC-Stoffe](#) oder Stoffe mit Ausnahmen, etc.) der o.g. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien in den Produkten befinden, wird der detaillierte Status aller betroffenen Produkte unverzüglich und proaktiv an die Neugart GmbH schriftlich mitgeteilt.

Bitte verwenden Sie dafür das Dokument: „[Stoffrestriktionen](#)“, welches wir auf unserer Website als Download zur Verfügung stellen.

Hiermit bestätigen wir Ihnen die Richtigkeit der Angaben:

---

Ort, Datum

---

Position im Unternehmen, Unterschrift



Informationen zu

**REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

**In Kraft seit 01. Juni 2007**

Die REACH-Verordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union, die erlassen wurde, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU zu erhöhen. Sie schlägt ferner alternative Methoden zur Gefahrenbeurteilung von Stoffen vor, um die Anzahl der Tierversuche zu verringern.

**Reach Art. 33 - Informationspflichten**

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über **SVHC**-Stoffe in **Erzeugnissen**

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

**RoHS (Restriction of Hazardous Substances, Richtlinie 2002/95/EG** vom 27. Januar 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 1)

**In Kraft getreten am 13.02.2003 (Aufhebung am 03.01.2013 durch RL 2011/65/EU)**

Richtlinie [2011/65/EU](#) vom 8. Juni 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2). In Kraft seit 03.01.2013 (Änderung durch delegierte RL am 22. Juli 2019 durch RL 2015/863) Delegierte Richtlinie (EU) [2015/863](#) der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen. (ist keine RoHS3!!) In Kraft seit 22. Juli 2019.

**Die Zielsetzung der Richtlinien ist, problematische (gefährliche) Stoffe aus den Elektro- und Elektronikgeräten und somit auch aus dem Elektronikschrott zu verbannen.**

**POP-Verordnung (EU 2019/1021)**

Persistente organische Schadstoffe (POP) sind chemische Substanzen, die in der Umwelt verbleiben, sich bioakkumulieren und gehen mit der Gefahr schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einher. Diese Schadstoffe werden über internationale Grenzen und große Entfernungen hinweg auch in Regionen transportiert, in denen sie nie verwendet oder produziert wurden. POP stellen weltweit eine Bedrohung für Mensch und Umwelt dar. Zu den persistenten organischen Schadstoffen gehören eine Reihe von Pflanzenschutzmitteln (zum Beispiel DDT) und Industriechemikalien (zum Beispiel Polychlorierte Biphenyle, PCB) sowie die hochgiftigen Dioxine und Furane, die als unerwünschte Nebenprodukte in Produktions- und Verbrennungsprozessen entstehen.

**TSCA**

Der Toxic Substances Control Act 1976 (TSCA) ist ein US-Gesetz, das 1976 verabschiedet wurde und von der Umweltbehörde der Vereinigten Staaten (United States Environmental Protection Agency (EPA)) verwaltet wird.

**TSCA Section 6h**

Der Frank R. Lautenberg Chemical Safety for the 21st Century Act, der am 22. Juni 2016 verabschiedet wurde, enthält eine Bestimmung in TSCA-Abschnitt 6(h), welche die US- Amerikanische EPA verpflichtet, beschleunigte Maßnahmen für bestimmte persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Chemikalien zu ergreifen, um damit verbundene Risiken und eine Exposition so weit wie möglich zu reduzieren.

Am 6. Januar 2021 hat die EPA, die als Äquivalent zur Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gilt, endgültige Vorschriften zur Reduzierung der Exposition gegenüber den unten aufgeführten PBTChemikalien erlassen.

**CFMI-Verordnung (Konfliktminerale, (EU) 2017/821)**

Die EU-Institutionen haben sich auf die endgültige Fassung einer EU-Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten geeinigt. Mithilfe dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass sich bewaffnete Gruppen in Entwicklungsländern über den Handel mit Zinn, Tantal, Wolfram und Gold finanzieren. Durch die Verordnung, auf die man sich unter Vermittlung der Kommission einigte, soll ein Großteil der genannten Mineralien und Metalle, die in die EU eingeführt werden, auf verantwortungsvolle Weise beschafft werden.